§ 2 Schuldner

[1]Schuldner der Gebühren und Auslagen sind:

1. wer eine Verrichtung veranlaßt,

2. in wessen Interesse eine Verrichtung vorgenommen wird und

3. wer Gebühren und Auslagen gegenüber der Dienststelle schriftlich übernommen hat.

[2]Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.